

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 26. —

(No. 2061.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. November 1839., betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Coblenz, Cöln und Wesel.

Ich habe die mit Ihrem Berichte vom 17. v. M. eingereichten Tarife für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Coblenz, Cöln und Wesel genehmigt und sende Ihnen dieselben vollzogen zurück, um die Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung zu bewirken und das Brück- und Fährgeld danach erheben zu lassen.

Berlin, den 7. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Tarif,

nach welchem das Brück- und Fährgeld über den Rhein bei Coblenz zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. Brückgeld.

- I. Von jedem Fußgänger, mit oder ohne Last
- Rinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt, oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren.

- a) für ein Pferd, Maulthier, oder einen Maulesel
- b) für ein Stück Rindvieh, oder einen Esel

Sgr.		Pf.	
—	—	4	—
2	—	—	—
1	—	—	—
c) für			

(No. 2061.) Jahrgang 1839.

Ddd

c) für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt, oder getrieben wird	Sgr.	Pf.
	—	4
Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe über die Brücke gebracht werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.		

III. Vom Fuhrwerk.

a. für ein beladenes	4	—
b. für ein unbeladenes	2	—
c. für einen Handwagen, Handfarren, oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	4
Anmerk. 1. Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.		
2. Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.		

B. F ä h r g e l d.

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	4
Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.		
b. Für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersehenden Personen wenigstens	1	—
entrichtet, wenn die Abgabe, nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.		

Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt, oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren.

a. für ein Pferd, Maulthier, oder einen Maulesel	2	—
b. für ein Stück Rindvieh, oder einen Esel	1	—
c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt, oder getrieben wird	—	4
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück.	—	4
Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, ist frei.		

Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt werden, wird keine Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke.

a. für ein beladenes	4	—
b. für ein unbeladenes	2	—
c. für einen Handwagen, Handfarren, oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	4

- Anmerk. 1. Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II. neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.
 2. Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgaben zu III. doppelt.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk, oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fahrstelle gebracht worden sind.

C. B e f r e i u n g e n.

Brück- und Fahrgeld wird nicht erhoben:

- 1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;
- 2) vom Militair und von Armeefuhrwerken nach folgenden näheren Bestimmungen:
 - a. vom Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform, zu Fuß oder zu Pferde; im letzten Falle bleibt auch die Bedienung frei;
 - b. von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;
 - c. von Kriegsréservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps, oder zur Uebung, und von da zurück, wenn ein Unteroffizier, oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsorder, oder den Kriegsréservepaß ausweisen;
 - d. vom Fuhrwerke, dessen sich der Kommandant von Koblenz oder ein zum Festungsstabe daselbst gehöriger Offizier in Uniform bedient, ohne Rücksicht, ob das Fuhrwerk ihm gehört oder nicht; von anderem Fuhrwerke, worin sich ein Preussischer Offizier in Uniform befindet, sofern dasselbe diesem gehört;
 - e. von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Anspann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;
 - f. von Fuhrwerken, welche Militairpersonen, oder der Armee angehörige, oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem, durch die Order der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier, oder Armeebeamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden;
 - g. von Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls, oder der Bescheinigung der Ortsbehörde, auf der Hin- und Rückreise;
 - h. von Fuhrwerken, welche Fourage zur Fütterung von Dienstpferden des Militairs aus dem Magazin holen;
 - i. von Dienstpferden des Militairs, die zum Beschlagen oder zur Reithahn geführt werden, oder daher kommen;
- 3) von Königlichen Civilbeamten, deren Fuhrwerken und Thieren, bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;

- 4) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
- 5) von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Kuriol-, Reit- und Fußbotenposten, nebst Beiwagen, von öffentlichen Kouriren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;
- 6) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zur Hülfe eilen;
- 7) von Civilgefangenen und deren Begleitung;
- 8) von Alumnen öffentlicher mildthätiger Anstalten, sofern sie von einem Lehrer oder Vorsteher geführt werden und von diesen selbst;
- 9) von Geistlichen und dem sie begleitenden Kirchendiener, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen in Amtstracht die Brücke oder Ueberfahrt benutzen;

D. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die Sätze zu A. und B. sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, die Sätze zu B. auch bei vorhandener Eisbahn zu entrichten. Für den gehörigen Zustand der letzteren ist von der Hebestelle zu sorgen.
- 2) Wer es unternimmt, die Entrichtung des tarifmäßigen Brück- oder Fährgeldes auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer dem vorenthalteneu Abgabebetrage das Vierfache desselben, mindestens aber einen Thaler als Strafe.
- 3) Bei der Bestrafung von Defraudationen kommen die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88 bis 93. einschließlich und §. 95. zur Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Berlin, den 7. November 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

T a r i f,

nach welchem das Brück- und Fährgeld über den Rhein bei Köln zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

	Egr.	Pf.
A. B r ü c k g e l d.		
I Von jedem Fußgänger mit oder ohne Last Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.	—	3
Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.		
II. Von Thieren.		
a. für ein Pferd, Maulthier oder einen Maulesel	1	6
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	—
c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt, oder getrieben wird.	—	3
Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe über die Brücke gebracht werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Vom Fuhrwerke.		
a. für ein beladenes	3	—
b. für ein unbeladenes	1	6
c. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen, oder unbeladen	—	3
Anmerk. 1) Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.		
2) Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.		
B. F ä h r g e l d.		
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.	—	3
b. für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überlegenden Personen wenigstens	1	—

ent-

entrichtet, wenn die Abgabe, nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt, oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren.

a. für ein Pferd, Maulthier, oder einen Maulesel	1	6
b. für ein Stück Rindvieh, oder einen Esel	1	—
c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	3
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, ist frei.	—	3

Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt werden, wird keine Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke.

a. für ein beladenes	3	—
b. für ein unbeladenes	1	6
c. für einen Handwagen, Handkarren, oder Handschlitten, be- laden, oder unbeladen	—	3

Anmerk. 1) Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.

2) Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk, oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fahrstelle gebracht worden sind.

C. B e f r e i u n g e n.

Brück- und Fährgeld wird nicht erhoben:

- 1) von Equipagen und Thieren, welche den Hoffaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören.
- 2) vom Militair- und von Armeefuhrwerken nach folgenden näheren Bestimmungen:
 - a. vom Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform, zu Fuß oder zu Pferde; im letzten Falle bleibt auch die Bedienung frei;
 - b. von nicht uniformirten Militairbeamten, auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;
 - c. von Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps, oder zur Uebung, und von da zurück, wenn ein Un-
teroffi-

- teroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsorder oder den Kriegsreservepaß ausweisen;
- d. vom Fuhrwerke, dessen sich der Kommandant von Köln, oder ein zum Festungsstabe daselbst gehöriger Offizier in Uniform bedient, ohne Rücksicht, ob das Fuhrwerk ihm gehört, oder nicht; von anderem Fuhrwerke, worin sich ein Preussischer Offizier in Uniform befindet, sofern dasselbe diesem gehört;
 - e. von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Anspann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;
 - f. von Fuhrwerken, welche Militairpersonen, oder der Armee angehörige, oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Order der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier, oder Armeebeamten gleichen, oder höheren Ranges begleitet werden;
 - g. vom Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls, oder der Bescheinigung der Ortsbehörde, auf der Hin- und Rückreise;
 - h. von Fuhrwerken, welche Fourage zur Fütterung von Dienstpferden des Militairs aus dem Magazin holen;
 - i. von Dienstpferden des Militairs, die zum Beschlagen, oder zur Reitbahn geführt werden, oder daher kommen;
- 3) von Königlichem Civilbeamten, deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;
 - 4) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
 - 5) von ordinairn Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten nebst Beiwagen, von öffentlichen Kourieren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;
 - 6) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zur Hülfe eilen;
 - 7) von Civilgefangenen und deren Begleitung;
 - 8) von Alumnen öffentlicher mildthätiger Anstalten, sofern sie von einem Lehrer oder Vorsteher geführt werden und von diesen selbst;
 - 9) von Geistlichen und dem sie begleitenden Kirchendiener, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen in Amtstracht die Brücke oder Ueberfahrt benutzen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die Sätze zu A. und B. sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, die Sätze zu B. auch bei vorhandener Eisbahn zu entrichten. Für den gehörigen Zustand der letzteren ist von der Hebestelle zu sorgen.
- 2) Wer es unternimmt, die Entrichtung des tarifmäßigen Brück- oder Fährgeldes auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer dem vorenthaltenen

nen Abgabebeträge das Vierfache desselben, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

3) Bei der Bestrafung von Defraudationen kommen die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93 einschließlicly und §. 95. zur Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Berlin, den 7. November 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

T a r i f,

nach welchem das Brück- und Fährgehd über den Rhein bei Wesel zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. B r ü c k g e l d.

I. Von jedem Fußgänger, mit oder ohne Last
Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Sgr.	Pf.
—	6

Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren.

a. für ein Pferd, Maulthier, oder einen Maulesel 3 —
 b. für ein Stück Rindvieh, oder einen Esel 1 6
 c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt, oder getrieben wird — 6

Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragforbe über die Brücke gebracht werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerk.

a. für ein beladenes 6 —
 b. für ein unbeladenes 3 —

c. für

c. für einen Handwagen, Handkarren, oder Handschlitten, beladen oder unbeladen.

—	6
---	---

Anmerk. 1) Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.

2) Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.

B. F ä h r g e l d.

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen,
a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person

—	6
---	---

Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

b. für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersekenden Personen wenigstens
entrichtet, wenn die Abgabe, nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

2	—
---	---

Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.

I. Von Thieren.

a. für ein Pferd, Maulthier, oder einen Maulesel

3	—
---	---

b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel

1	6
---	---

c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt, oder getrieben wird

—	6
---	---

d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück
Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, ist frei.

—	6
---	---

Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt werden, wird keine Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke.

a. für ein beladenes

6	—
---	---

b. für ein unbeladenes

3	—
---	---

c. für einen Handwagen, Handkarren, oder Handschlitten, beladen oder unbeladen

—	6
---	---

Anmerk. 1) Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.

2) Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.

IV. Von unvertadelenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk, oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

C. B e f r e i u n g e n.

Brück- und Fährgeld wird nicht erhoben.

- 1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gesüten angehören;
- 2) vom Militair und von Armeefuhrwerken nach folgenden näheren Bestimmungen:
 - a. vom Militair aller Grade und von Militairbeamten, in Uniform, zu Fuß oder zu Pferde; im letzten Falle bleibt auch die Bedienung frei;
 - b. von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;
 - c. von Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps, oder zur Uebung und von da zurück, wenn ein Unteroffizier, oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsorder, oder den Kriegsreserve-Paß ausweisen;
 - d. vom Fuhrwerke, dessen sich der Kommandant von Wesel, oder ein zum Festungsstabe daselbst gehöriger Offizier in Uniform bedient, ohne Rücksicht, ob das Fuhrwerk ihm gehört oder nicht; von anderem Fuhrwerke, worin sich ein Preussischer Offizier in Uniform befindet, sofern dasselbe diesem gehört;
 - e. von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Anspann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;
 - f. von Fuhrwerken, welche Militairpersonen, oder der Armee angehörige, oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Order der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier, oder Armeebeamten gleichen, oder höheren Ranges begleitet werden;
 - g. von Kriegsvorspann, auf Vorzeigung des Fuhrbefehls, oder der Bescheinigung der Ortsbehörde, auf der Hin- und Rückreise;
 - h. von Fuhrwerken, welche Fourage zur Fütterung von Dienstpferden des Militairs aus dem Magazin holen;
 - i. von Dienstpferden des Militairs, die zum Beschlagen oder zur Reithahn geführt werden oder daher kommen;
- 3) von Königlichen Civilbeamten, deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform, ohne besondere Legitimation;
- 4) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
- 5) von ordinairn Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten, nebst Beiwagen, von öffentlichen Kouriren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;

6) von

- 6) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuerbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zur Hülfe eilen;
- 7) von Civilgefangenen und deren Begleitung;
- 8) von Alumnen öffentlicher mildthätiger Anstalten, sofern sie von einem Lehrer, oder Vorsteher geführt werden, und von diesen selbst;
- 9) von Geistlichen und dem sie begleitenden Kirchendiener, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen in Amtsstracht die Brücke, oder Ueberfahrt benutzen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die Sätze zu A. und B. sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, die Sätze zu B. auch bei vorhandener Eisbahn zu entrichten. Für den gehörigen Zustand der Letztern ist von der Hebestelle zu sorgen.
- 2) Wer es unternimmt, die Entrichtung des tarifmäßigen Brück- oder Fährgeldes auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer dem vorenthaltenen Abgabebetrage das Vierfache desselben, mindestens aber einen Thaler, als Strafe.
- 3) Bei der Bestrafung von Defraudationen kommen die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. einschließlich und §. 95. zur Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Berlin, den 7. November 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

(No. 2062.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. November 1839., betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Düsseldorf und zur Erhebung der Gebühren für den Durchlaß durch die dortige Brücke, nebst diesen Tarifen.

Unbei erhalten Sie die mit Ihrem Berichte vom 17ten v. M. eingereichten Tarife, nach welchen das Brück- und Fährgeld bei dem Uebergange über den Rhein bei Düsseldorf und die Gebühren für den Durchlaß durch die dortige Brücke erhoben werden soll, vollzogen zurück, um dieselben durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen und nach der Vollendung der Brücke zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 7. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

T a r i f,

nach welchem das Brück- und Fährgeld über den Rhein bei
Düsseldorf zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. Brückgeld.

	Sgr.	Pf.
I. Von jedem Fußgänger, mit oder ohne Last Kinder unter 10 Jahren bezahlen die Hälfte.	—	4
Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.		
II. Von Thieren:		
a. für ein Pferd, Maulthier, oder einen Maulesel	3	—
b. für ein Stück Rindvieh, oder einen Esel	1	6
c. für eine Ziege, Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	6
Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe über die Brücke gebracht werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Vom Fuhrwerke:		
a. für ein beladenes	6	—
b. für ein unbeladenes	3	—
c. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	6

Anmerk. 1) Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.

2) Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.

B. Fährgeld.

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.	—	6
b. für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den über- setzenden Personen wenigstens	2	—

entrichtet, wenn die Abgabe, nach den Sätzen zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Sgr.	Pf.
------	-----

Anmerk. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd, Maulthier oder einen Maulesel	3	—
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	6
c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	6
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück ist frei.	—	6

Anmerk. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergefeset werden, wird keine Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke:

a. für ein beladenes	6	—
b. für ein unbeladenes	3	—
c. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, be- laden oder unbeladen	—	6

Anmerk. 1) Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.

2) Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte, oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.

IV. Von unbeladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fahrstelle gebracht worden sind.

C. Befreiungen:

Brück- und Fährgeld wird nicht erhoben:

- 1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;
- 2) vom Militair und Armeefuhrwerk nach folgenden näheren Bestimmungen:
 - a. vom Militair aller Grade in Dienstuniform und im Dienst zu Fuß oder zu Pferde;
 - b. von Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps, oder zur Uebung und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder ein Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsorder oder den Kriegsreserve-Paß ausweisen;
 - c. von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Angespann, von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind,

d. von

- d. von Fuhrwerken, welche Militairpersonen, oder der Armee angehörige, oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Order der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier oder Armeebeamten gleichen, oder höheren Ranges begleitet werden;
- e. vom Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls, oder der Bescheinigung der Ortsbehörde auf der Hin- und Rückreise;
- 3) von Königlichen Civilbeamten und deren Fuhrwerken und Thieren, bei Dienststreifen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;
 - 4) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
 - 5) von ordinären Posten, einschließlich der Schnellposten, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten nebst Beiwagen, von öffentlichen Kourieren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;
 - 6) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zur Hülfe eilen;
 - 7) von Civil-Gefangenen, nebst deren Begleitung;
 - 8) von Geistlichen und dem sie begleitenden Kirchendiener, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen in Amtstracht die Brücke oder Ueberfahrt benutzen.

D. Allgemeine Bestimmungen:

- 1) die Sätze zu A. und B. sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, und die Sätze zu B. auch bei vorhandener Eisbahn zu entrichten. Für den gehörigen Zustand der letzteren ist von der Hebestelle zu sorgen;
- 2) wer es unternimmt, die Entrichtung des tarifmäßigen Brück- oder Fahr-geldes auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer dem vorenthaltenen Abgabebetrag, das Vierfache desselben, mindestens aber einen Thaler, als Strafe;
- 3) bei der Bestrafung von Defraudationen kommen die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. einschließlich und §. 95. zur Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Berlin, den 7. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

T a r i f,

nach welchem die Gebühr für den Durchlaß durch die stehende Rheinbrücke bei Düsseldorf zu erheben ist.

Es wird entrichtet von jedem Fahrzeuge oder Flosse:

- A. für das Öffnen des gewöhnlichen Durchlasses, mittelst Abfahrens des Windeschiffes
- B. für den Durchlaß mittelst Abfahrens eines oder mehrerer Brückenjoche, für jedes abgefahrene Joch

Rthlr.	Sgr.	Pf.
—	17	6
2	20	—

Berlin, den 7. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

(No. 2063.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. November 1839., betreffend die bei Wesel zu erhebende Durchlaßgebühr.

Auf Ihren Antrag vom 25. Oktober d. J. bestimme Ich unter Abänderung des Tarifs zur Erhebung der Durchlaßgebühr bei Coblenz, Cöln und Wesel vom 15. Juli d. J. zu A. II. 1. bis 5., daß bei der stehenden Rheinbrücke bei Wesel die Gebühr für das Oeffnen des gewöhnlichen Durchlasses mittelst Abfahrens des Windeschiffes von einem Fahrzeuge:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1) | von einer Tragfähigkeit von 2000 Ctrn., oder mehr, mit | 1 Rthlr. 6 Sgr. |
| 2) | „ „ „ „ 1200, jedoch unter 2000 Ctrn., mit 1 „ 2 „ | |
| 3) | „ „ „ „ 600 „ „ 1200 „ „ — „ 24 „ | |
| 4) | „ „ „ „ 100 „ „ 600 „ „ — „ 20 „ | |
| 5) | „ „ „ „ weniger als 100 Centnern, mit — „ 8 „ | |

entrichtet werden soll. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 7. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Alvensleben.
